

TE Bvwg Erkenntnis 2018/7/11 W128 2167010-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2018

Entscheidungsdatum

11.07.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GehG §12 Abs3

GuKG §41

GuKG §49 Abs2

GuKG §49 Abs5

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 12 heute
2. GehG § 12 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. GehG § 12 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 12 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. GehG § 12 gültig von 09.07.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
6. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
7. GehG § 12 gültig von 15.08.2018 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
9. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
10. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
11. GehG § 12 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
12. GehG § 12 gültig von 29.12.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

13. GehG § 12 gültig von 01.01.2011 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
14. GehG § 12 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
16. GehG § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
17. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
18. GehG § 12 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
19. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
20. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
21. GehG § 12 gültig von 01.10.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
22. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
23. GehG § 12 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
24. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
25. GehG § 12 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
26. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
27. GehG § 12 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
28. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
29. GehG § 12 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
30. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
31. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
32. GehG § 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
33. GehG § 12 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
34. GehG § 12 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
35. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
36. GehG § 12 gültig von 01.10.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
37. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
38. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
39. GehG § 12 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
40. GehG § 12 gültig von 01.07.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
41. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
42. GehG § 12 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
43. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
44. GehG § 12 gültig von 01.04.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
45. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. GehG § 12 gültig von 14.01.2000 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
47. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
48. GehG § 12 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
49. GehG § 12 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
50. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
51. GehG § 12 gültig von 17.06.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
52. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 16.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
53. GehG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
54. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
55. GehG § 12 gültig von 15.02.1997 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
56. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
57. GehG § 12 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
58. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
59. GehG § 12 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
60. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
61. GehG § 12 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
62. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
63. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

64. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 65. GehG § 12 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 66. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 67. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 68. GehG § 12 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 69. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 70. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 71. GehG § 12 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
 72. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993
 73. GehG § 12 gültig von 01.07.1993 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
 74. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
 75. GehG § 12 gültig von 01.01.1991 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
 76. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
 77. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
 78. GehG § 12 gültig von 01.07.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
 79. GehG § 12 gültig von 20.06.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
 80. GehG § 12 gültig von 01.01.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
 81. GehG § 12 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
 82. GehG § 12 gültig von 01.09.1988 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
 83. GehG § 12 gültig von 01.07.1988 bis 31.08.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
 84. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
 85. GehG § 12 gültig von 01.08.1986 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 387/1986
 86. GehG § 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.07.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
 87. GehG § 12 gültig von 01.02.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
 88. GehG § 12 gültig von 01.01.1984 bis 31.01.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
-
1. GuKG § 41 gültig von 18.01.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016
 2. GuKG § 41 gültig von 06.07.2005 bis 17.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2005
 3. GuKG § 41 gültig von 01.09.1997 bis 05.07.2005
-
1. GuKG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016
 2. GuKG § 49 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2017
-
1. GuKG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2016
 2. GuKG § 49 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2017
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W128 2167010-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Riedl, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 14.06.2017, Zl. P6/75 610/1/2017, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Riedl, 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 14.06.2017, Zl. P6/75 610/1/2017, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer steht als Inspektor in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist die Landespolizeidirektion Wien, PI Hauptbahnhof.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid rechnete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer 10 Jahre, 8 Monate und 5 Tage auf sein Besoldungsdienstalster in der Verwendungsgruppe E2b an. In der Begründung wird ausgeführt, dass die belangte Behörde in die relevanten Teile des Personalaktes Einsicht genommen habe, und dass den dem Bescheid angefügten Erläuterungen eine Auflistung der geleisteten Vordienstzeiten und eine Zuordnung zu einem der Anrechnungstatbestände des § 12 Gehaltsgesetz zu entnehmen ist, sowie die daraus resultierende besoldungsrechtliche Stellung sowie das Datum der nächsten Vorrückung. Die Zeit seines Sonderurlaubes vom 1.2.2014 bis 31.7.2014 sei von einer Anrechnung ausgeschlossen, ansonsten betrage die anrechenbare Vordienstzeit in Tagen 3.897,5. Mit dem angefochtenen Bescheid rechnete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer 10 Jahre, 8 Monate und 5 Tage auf sein Besoldungsdienstalster in der Verwendungsgruppe E2b an. In der Begründung wird ausgeführt, dass die belangte Behörde in die relevanten Teile des Personalaktes Einsicht genommen habe, und dass den dem Bescheid angefügten Erläuterungen eine Auflistung der geleisteten Vordienstzeiten und eine Zuordnung zu einem der Anrechnungstatbestände des Paragraph 12, Gehaltsgesetz zu entnehmen ist, sowie die daraus resultierende besoldungsrechtliche Stellung sowie das Datum der nächsten Vorrückung. Die Zeit seines Sonderurlaubes vom 1.2.2014 bis 31.7.2014 sei von einer Anrechnung ausgeschlossen, ansonsten betrage die anrechenbare Vordienstzeit in Tagen 3.897,5.

Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 21.7. 2017 zugestellt

3. Mit Schriftsatz vom 2.08.2017 erhob der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundliche Vertretung die verfahrensgegenständliche Beschwerde und machte inhaltliche sowie formelle Rechtswidrigkeit geltend. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bevor er seine Ausbildung zum Exekutivbeamten begonnen habe, unter anderem eine Ausbildung zum diplomierten Gesundheits-und Krankenpfleger bei der Stadt Wiener Neustadt absolviert habe. Während dieser Ausbildung sei er in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wiener Neustadt gestanden. Es handle sich um den Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006. Daran anschließend sei er vom 1.10.2006 bis 31.12.2007 als Gesundheits-und Krankenpfleger in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wiener Neustadt gestanden.

Mit dem angefochtenen Bescheid seien ihm sein Präsenzdienst, seine Zeiten als Polizeischüler, beim Land der niederösterreichischen Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt angerechnet worden. Aus dem Bescheid ergebe sich grundsätzlich nicht, weshalb manche Vordienstzeiten angerechnet worden seien, manche wiederum nicht. Die Begründung des Bescheides bestehe einzig aus einer nach der Rechtsmittelbelehrung angefügten Erläuterung des Bescheides, die wiederum aus seiner Tabelle der angerechneten Vordienstzeiten bestehe. Daraus ergebe sich ein grober Begründungsmangel.

Nicht angerechnet worden sei sein dem Dienstverhältnis zur Stadt Wiener Neustadt vorangehendes Dienstverhältnis zur Stadt Wiener Neustadt vom 6.10.2003 bis 30.9.2006. In dieser Zeit sei er in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu dieser gestanden.

Einen Dienstvertrag für diesen Zeitraum gebe es leider nicht. Jedoch ginge aus dem daran anschließenden Dienstvertrag hervor, dass der Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 bereits als Vordienstzeit für das darauffolgende Dienstverhältnis gemäß dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und der NÖ Gemeinde Beamtendienstordnung anerkannt worden sei. Die belangte Behörde habe rechtswidrig diese Zeit nicht angerechnet.

Der Beschwerdeführer beantragte ebenso die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

4. Mit Schreiben vom 7. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevoentscheidung Gebrauch zu machen.

5. Auf telefonische Anfrage, ob in der Zeit vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis vorliege,

teilte der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt dem Bundesverwaltungsgericht per E-Mail vom 9. 20.6.2018 mit, dass Krankenpflegeschüler bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse als "KPS-Schüler mit Entgelt" in der Gruppe D2 angemeldet worden seien.

Dieses E-Mail wurde dem Beschwerdeführer am 3.7.2018 vorgehalten, ebenso eine Bestätigung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt vom 27.7.2016 aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 als Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt in Ausbildung gestanden sei.

6. Mit Schriftsatz vom 9.7.2018 äußerte sich der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter dazu wie folgt:

In der Zeit seiner Ausbildung vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 sei er in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wiener Neustadt gestanden, aus welchem sich sowohl sozialversicherungsrechtliche als auch steuerrechtliche Verpflichtungen ergeben hätten. Er sei krankenunfall- und pensionsversichert gewesen und der Einkommenssteuerpflicht unterlegen. Dass es sich dabei um ein Dienstverhältnis gehandelt habe, ergebe sich aus den dem Schriftsatz beigelegten Unterlagen. Seine Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger sei ähnlich verlaufen wie seine Ausbildung zum Polizisten. Es gebe dabei praktische und theoretische Teile. Die Ausbildung zum Polizisten werde auch zweifelsfrei als Zeit aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft angerechnet. Nichts Anderes habe für die Ausbildung zum diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger zu gelten.

Er sei wirtschaftlich von der Stadt Wiener Neustadt abhängig gewesen, schuldet eine regelmäßige Arbeitsleistung, sei dabei weisungsgebunden und organisatorisch eingegliedert gewesen. Beispielsweise habe er auch ärztliche Bestätigung beibringen müssen, wenn er krank gewesen sei. Wäre er in keinem Dienstverhältnis gestanden, sondern lediglich Schüler gewesen, hätte er derartige ärztliche Bestätigungen nicht beibringen müssen. Es seien alle Merkmale eines Dienstverhältnisses erfüllt. Dass ihm kein Dienstvertrag über diesen Zeitraum ausgehändigt worden sei, sei zwar ein Formalfehler des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, stelle jedoch keinen Grund dar, diesen Zeitraum nicht als Dienstverhältnis zu qualifizieren. Als weiteren Beweis dafür biete er seine Einvernahme an.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer absolvierte vom 28.2.2000 bis 27.10.2000 seinen Wehrdienst beim österreichischen Bundesheer.

In der Zeit vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 war der Beschwerdeführer Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt.

Vom 1.10.2006 bis 31.12.2007 war der Beschwerdeführer als diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden im Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt beschäftigt. Mit Ablauf des 31.12.2007 ging dieses Dienstverhältnis an das Land Niederösterreich über.

Ab 1.1.2008 war der Beschwerdeführer beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung beschäftigt. Dieses Dienstverhältnis dauerte bis zum 28.2.2015 an, wobei dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1.2.2014 bis 31.7.2014 ein Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge gewährt wurde.

Ab 1.3.2015 war der Beschwerdeführer mit Sondervertrag bei der Landespolizeidirektion Wien beschäftigt.

Am 14. Juni 2017 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 12 Abs. 5 GehG über die anrechenbaren Vordienstzeiten belehrt. Am 14. Juni 2017 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 12, Absatz 5, GehG über die anrechenbaren Vordienstzeiten belehrt.

Den Erläuterungen, die Bestandteil der Begründung des bekämpften Bescheides sind, sind folgende Details zu entnehmen:

- * Die Dauer der geleisteten Vordienstzeiten,
- * der Dienstgeber,
- * in welchem Ausmaß diese Zeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters vorangesetzt werden und
- * auf welcher Rechtsgrundlage diese Anrechnung erfolgt.

Demnach wurden dem Beschwerdeführer gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Z. 4 GehG 6 Monate seines Wehrdienstes angerechnet. Mit Ausnahme des Zeitraums vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 (Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege), der im bekämpften Bescheid begründungslos nicht angeführt wird, und vom 1.2.2014 bis 31.7.2014 (Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge) wurden dem Beschwerdeführer sämtliche weitere, von ihm im Rahmen der Erhebung bekannt gegebene, Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Z. 1 GehG zur Gänze auf die Dauer des Besoldungsdienstalters angerechnet. Demnach wurden dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 12, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 4, GehG 6 Monate seines Wehrdienstes angerechnet. Mit Ausnahme des Zeitraums vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 (Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege), der im bekämpften Bescheid begründungslos nicht angeführt wird, und vom 1.2.2014 bis 31.7.2014 (Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge) wurden dem Beschwerdeführer sämtliche weitere, von ihm im Rahmen der Erhebung bekannt gegebene, Zeiten gemäß Paragraph 12, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer eins, GehG zur Gänze auf die Dauer des Besoldungsdienstalters angerechnet.

Im Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 stand der Beschwerdeführer in einem Ausbildungsverhältnis zum Magistrat der Stadt Wiener Neustadt und handelt es sich nicht um ein Dienstverhältnis.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Zu den Erhebungen des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die rechtliche Qualität seiner Tätigkeit im Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 hat sich der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 9.7.2018 geäußert. Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2010 die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt in Ausbildung besuchte. Strittig ist lediglich, die rechtliche Qualität dieser Tätigkeit. Die Qualifikation der Tätigkeit als Ausbildungsverhältnis ergibt sich, wie weiter unten in der rechtlichen Beurteilung näher ausgeführt, direkt aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften. Weder das Vorbringen des Beschwerdeführers noch sonstige Ermittlungen des Bundesverwaltungsgerichts lassen Zweifel an dieser Qualifikation aufkommen.

Die bloße Behauptung des Beschwerdeführers es handle sich um ein Dienstverhältnis, die er auch nicht durch einen Dienstvertrag untermauern kann, stellt kein sachverhaltsbezogenes Vorbringen dar. Ob eine Tätigkeit als Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zu qualifizieren ist, stellt eine reine Rechtsfrage dar.

Darüber hinaus ist auch der Bestätigung vom 27.07.2016 unmissverständlich zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer "in der Zeit vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 als Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt in Ausbildung stand". Dass dem Beschwerdeführer, wie er vorbringt, aufgrund eines Formalfehlers kein Dienstvertrag ausgestellt worden ist, erweist sich somit als aktenwidrig.

Auch gehen die angebotenen Beweise sämtlich ins Leere, da weder eine Steuerpflicht, noch eine Sozialversicherungspflicht, noch Modalitäten, wie im Krankheitsfall vorzugehen ist, Auswirkungen auf die rechtliche Qualifikation der Tätigkeit haben. Abgesehen davon, dass auch die schulrechtlichen Vorschriften die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für Schüler vorsehen (vgl. z.B. § 45 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 472/1986), liefert die vom Beschwerdeführer als "Gehaltszettel aus dem Jahr 2003" bezeichnete Urkunde bloß einen weiteren Beweis, dass hier kein Dienstverhältnis vorliegt. So wird nämlich der ausgewiesene Bezug von € 98,11 wortwörtlich als "Taschengeld" bezeichnet. Auch dem beigelegten Versicherungsdatenauszug ist als Art der Versicherung "Krankenpflegeschüler" zu entnehmen. Auch gehen die angebotenen Beweise sämtlich ins Leere, da weder eine Steuerpflicht, noch eine Sozialversicherungspflicht, noch Modalitäten, wie im Krankheitsfall vorzugehen ist, Auswirkungen auf die rechtliche Qualifikation der Tätigkeit haben. Abgesehen davon, dass auch die schulrechtlichen Vorschriften die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für Schüler vorsehen vergleiche z.B. Paragraph 45, Absatz 3, Schulunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986,), liefert die vom Beschwerdeführer als "Gehaltszettel aus dem Jahr 2003" bezeichnete Urkunde bloß einen weiteren Beweis, dass hier kein Dienstverhältnis vorliegt. So wird nämlich der ausgewiesene Bezug von € 98,11 wortwörtlich als "Taschengeld" bezeichnet. Auch dem beigelegten Versicherungsdatenauszug ist als Art der Versicherung "Krankenpflegeschüler" zu entnehmen.

Es liegen somit keine Sachverhaltselemente vor, die die zu lösende Rechtsfrage, nämlich ob es sich gegenständlich um ein Dienst- oder ein Ausbildungsverhältnis handelt, in eine andere Richtung als festgestellt, beeinflussen könnten. Daran würde auch die persönliche Vernehmung des Beschwerdeführers nichts ändern.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu A)

3.1.1. § 12 Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 idgF lautet: 3.1.1. Paragraph 12, Gehaltsgesetz 1956 (GehG), Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, idgF lautet:

"Besoldungsdienstalter

§ 12. (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten. Paragraph 12, (1) Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten zuzüglich der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten.

(2) Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

2. in einem Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört;

3. in denen die Beamtin oder der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% hatte, sowie

4. der Leistung

a) des Grundwehrdienstes nach § 20 Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, a) des Grundwehrdienstes nach Paragraph 20, Wehrgesetz 2001 - WG 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 2001,,

b) des Ausbildungsdienstes nach § 37 Abs. 1 WG 2001, b) des Ausbildungsdienstes nach Paragraph 37, Absatz eins, WG 2001,

c) des Zivildienstes nach § 1 Abs. 5 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, oder eines anderen Dienstes nach § 12a Abs. 1 oder § 12c Abs. 1 ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist, c) des Zivildienstes nach Paragraph eins, Absatz 5, Ziffer eins, Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, Bundesgesetzblatt Nr. 679 aus 1986,, oder eines anderen Dienstes nach Paragraph 12 a, Absatz eins, oder Paragraph 12 c, Absatz eins, ZDG, aufgrund dessen der Zivildienstpflichtige nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen ist,

d) eines militärischen Pflichtdienstes, eines vergleichbaren militärischen Ausbildungsdienstes oder eines zivilen Ersatzpflichtdienstes in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Türkischen Republik oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zeiten der militärischen Dienstleistung nach lit. a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach lit. c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen. Zeiten der militärischen Dienstleistung nach Litera a, b und d sind bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen oder sonstigen Ersatzdienstleistung nach Litera c und d bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die (3) Über die in Absatz 2, angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder

2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

(4) Ausgeschlossen von einer Anrechnung sind die Zeiten

1. die nach Abs. 2 Z 1 und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat, 1. die nach Absatz 2, Ziffer eins und 2 zu berücksichtigen wären, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,

2. in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z 1 und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder 2. in einem Dienstverhältnis nach Absatz 2, Ziffer eins und 2, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind, oder

3. welche im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt wurden.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden. Die Einschränkung der Ziffer 2, gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Ziffer 2, hingegen anzuwenden.

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Abs. 2 oder 3 mitzuteilen. Die Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist. (5) Die Beamtin oder der Beamte ist bei Dienstantritt von der Dienstbehörde nachweislich über die Bestimmungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten zu belehren. Sie oder er hat sodann alle vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Vordienstzeiten nach Absatz 2, oder 3 mitzuteilen. Die Dienstbehörde hat aufgrund dieser Mitteilung und bei Vorliegen entsprechender Nachweise die Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten festzustellen, um welche die für die Vorrückung wirksame Dienstzeit bei der Ermittlung der Einstufung zu verlängern ist.

(6) Teilt die Beamtin oder der Beamte eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der gemäß Abs. 5 erfolgten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar. (6) Teilt die Beamtin oder der Beamte eine Vordienstzeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der gemäß Absatz 5, erfolgten Belehrung mit, ist ein späterer Antrag auf Anrechnung dieser Vordienstzeit unzulässig. Der Nachweis über eine Vordienstzeit ist spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Belehrung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist die Vordienstzeit nicht anrechenbar.

(7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des § 169c pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen. (7) Vordienstzeiten sind jedenfalls anzurechnen, wenn sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis angerechnet worden sind. Wurde beim unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis das Besoldungsdienstalter infolge einer Überleitung nach den Bestimmungen des Paragraph 169 c, pauschal bemessen, so unterbleibt eine Ermittlung und die Einstufung hat auf Grundlage des bisherigen pauschal bemessenen Besoldungsdienstalters zu erfolgen.

(8) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig."

3.1.2. Zur Anrechnung der Vordienstzeiten:

Von den vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Zeiten ist nur die Anrechnung des Zeitraums vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 strittig.

Die Anrechnung des Zeitraumes vom 28.2.2000 bis 27.10.2000 beim österreichischen Bundesheer mit sechs Monaten entspricht § 12 Abs. 1 i. V.m. Abs. 2 Z. 4 GehG und ist nicht strittig. Ebenso nicht strittig ist die Nichtanrechnung des Zeitraumes vom 1.2.2014 bis 31.7.2014, in welchem der Beschwerdeführer einen Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch genommen hat. Die Anrechnung des Zeitraumes vom 28.2.2000 bis 27.10.2000 beim österreichischen Bundesheer mit sechs Monaten entspricht Paragraph 12, Absatz eins, i. römisch fünf. m. Absatz 2, Ziffer 4, GehG und ist nicht strittig. Ebenso nicht strittig ist die Nichtanrechnung des Zeitraumes vom 1.2.2014 bis 31.7.2014, in welchem der Beschwerdeführer einen Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch genommen hat.

Es bleibt somit zu überprüfen, ob der Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006, in welchem der Beschwerdeführer sozialversicherungsrechtlich beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt angemeldet war, von der belangten Behörde zu Recht nicht auf die Dauer des Besoldungsdienstalter angerechnet wurde.

Im Gegensatz zum Zeitraum vom 1.10.2006 bis 31.12.2007, in welchem der Beschwerdeführer in einem Dienstverhältnis zum Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestanden hat, handelt es sich bei dem vorgenannten Zeitraum um ein Ausbildungsverhältnis.

Der Beschwerdeführer war in der Zeit vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt.

Dafür waren folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Gemäß § 41 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), Bundesgesetzblatt Nr. 108 / 1997, in der am 6.10.2003 geltenden Fassung, dauert die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre und dient der Vermittlung der zur Ausübung des Berufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), Bundesgesetzblatt Nr. 108 / 1997, in der am 6.10.2003 geltenden Fassung, dauert die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre und dient der Vermittlung der zur Ausübung des Berufes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Gemäß § 41 Abs. 2 leg cit. hat die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege mindestens 4600 Stunden in Theorie und Praxis zu enthalten, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat. Gemäß Paragraph 41, Absatz 2, leg cit. hat die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege mindestens 4600 Stunden in Theorie und Praxis zu enthalten, wobei mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und mindestens ein Drittel auf die theoretische Ausbildung zu entfallen hat.

Gemäß § 41 Abs. 3 leg cit. erfolgt die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege an Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, leg cit. erfolgt die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege an Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege.

Gemäß § 49 Abs. 2 leg cit. dürfen Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege nur an oder in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche Gemäß Paragraph 49, Absatz 2, leg cit. dürfen Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege nur an oder in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche

1. die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten besitzen,
2. mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und
3. entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

Gemäß § 49 Abs. 5 leg cit. haben die Schüler Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechtsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das

Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzuzahlen. Gemäß Paragraph 49, Absatz 5, leg. cit. haben die Schüler Anspruch auf ein monatliches Taschengeld, dessen Höhe nach Anhörung der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechtsträger der Schule festzusetzen und zu leisten ist. Das Taschengeld ist im Krankheitsfalle für die Dauer von drei Monaten, längstens jedoch bis zum Ausscheiden aus der Schule weiterzuzahlen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189/1955, in der am 6.10.2003 geltenden Fassung, sind Schüler an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in der am 6.10.2003 geltenden Fassung, sind Schüler an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert.

Für die Festlegung des Besoldungsdienstalters kommen gemäß § 12 Abs. 2 GehG nur in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeiten infrage. Ausbildungszeiten jedweder Art (Studium, Lehrverhältnis, andere Ausbildungen) sind nach der Besoldungsreform 2015, BGBl. I Nr. 32/2015 nicht mehr gesondert anrechenbar. Für die Festlegung des Besoldungsdienstalters kommen gemäß Paragraph 12, Absatz 2, GehG nur in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeiten infrage. Ausbildungszeiten jedweder Art (Studium, Lehrverhältnis, andere Ausbildungen) sind nach der Besoldungsreform 2015, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 32 aus 2015, nicht mehr gesondert anrechenbar.

Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu bereits ausgeführt hat, sieht § 12 Abs. 3 erster Satz GehG 1956 nach seinem klaren Wortlaut lediglich die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten und Verwaltungspraktika, zu denen etwa Hochschulstudien nicht zählen, vor (vgl. VwGH vom 27.06.2017, Ra 2017/12/0042). Wie der Verwaltungsgerichtshof dazu bereits ausgeführt hat, sieht Paragraph 12, Absatz 3, erster Satz GehG 1956 nach seinem klaren Wortlaut lediglich die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten und Verwaltungspraktika, zu denen etwa Hochschulstudien nicht zählen, vor (vergleiche VwGH vom 27.06.2017, Ra 2017/12/0042).

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 ein Ausbildungsverhältnis bestand. Der Beschwerdeführer war Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt und erhielt ein Taschengeld gemäß § 49 Abs. 5. GuKG. Er stand somit nicht in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 ein Ausbildungsverhältnis bestand. Der Beschwerdeführer war Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt und erhielt ein Taschengeld gemäß Paragraph 49, Absatz 5, GuKG. Er stand somit nicht in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft.

Daher erfolgte die Nichtberücksichtigung des Zeitraums vom 6.10.2003 bis 30.9.2006 bei der Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter durch die belangte Behörde zu Recht.

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, die Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides aufzuzeigen.

3.1.3. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Beim Verfahren betreffend ein "civil right" im Sinn der Rechtsprechung des EGMR (vgl. EGMR 27.7.2006, Jurisic und Collegium Mehrerau/Österreich, 62539/00; 27.7.2006, Coorplan-Jenni GmbH und Hascic/Österreich, 10523/02; VwGH

14.10.2016, Ra 2016/09/0052) und haben die Parteien bei einer solchen Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen grundsätzlich ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheit in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem in der Sache entscheidenden Gericht erörtert wird, außer wenn weder eine Tatsachen- noch eine Rechtsfrage aufgeworfen wurde, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (vergl. VwGH vom 22.2.2018, Ra 2017/09/0006). Beim Verfahren betreffend ein "civil right" im Sinn der Rechtsprechung des EGMR vergleiche EGMR 27.7.2006, Jurisic und Collegium Mehrerau/Österreich, 62539/00; 27.7.2006, Coorplan-Jenni GmbH und Hascic/Österreich, 10523/02; VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0052) und haben die Parteien bei einer solchen Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen grundsätzlich ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheit in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem in der Sache entscheidenden Gericht erörtert wird, außer wenn weder eine Tatsachen- noch eine Rechtsfrage aufgeworfen wurde, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (vergl. VwGH vom 22.2.2018, Ra 2017/09/0006).

In der gegenständlichen Rechtssache sind die Tatsachen unstrittig. Es ist lediglich die Rechtsfrage zu beurteilen, ob es sich bei der Tätigkeit "Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt" um ein Dienstverhältnis oder um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Die Lösung dieser Rechtsfrage, die keinesfalls als komplex bezeichnet werden kann und sich klar aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt, bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte daher von einer Verhandlung abgesehen werden. In der gegenständlichen Rechtssache sind die Tatsachen unstrittig. Es ist lediglich die Rechtsfrage zu beurteilen, ob es sich bei der Tätigkeit "Schüler an der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der Stadt Wiener Neustadt" um ein Dienstverhältnis oder um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Die Lösung dieser Rechtsfrage, die keinesfalls als komplex bezeichnet werden kann und sich klar aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt, bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte daher von einer Verhandlung abgesehen werden.

3.2. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen - unter Punkt 3.1. dargestellten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen - unter Punkt 3.1. dargestellten - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

3.3. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anrechnung, Ausbildungszeit, Besoldungsdienstalter, Gebietskörperschaft, Vordienstzeiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W128.2167010.1.00

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at